

Die aktuelle Fassung der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVBWasserV vom 17.09.2012 hat unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 26.06.2018 nachfolgenden Wortlaut:

Anlage B

Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(Ergänzende Bestimmungen des TAZV zur AVBWasserV)

1. Geltungsbereich

1.1. Die „Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVBWasserV“ gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des TAZV. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.

1.2. Dem TAZV obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung.

Der TAZV kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

1.3. Der TAZV erhebt und verarbeitet die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten bei den jeweils Betroffenen und soweit notwendig bei Dritten. Der Datenschutz richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der Datenschutzsatzung des TAZV.

2. Vertragsabschluß (§ 2 AVBWasserV)

2.1. Der TAZV schließt einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner. Der Vertrag mit einem Nutzungsberechtigten kann ausschließlich schriftlich abgeschlossen werden, ein Vertragsabschluss auf andere Weise mit einem Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. In diesem Fall kommt durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Vertrag mit dem Eigentümer des

Grundstücks oder den an dessen Stelle tretenden Erbbauberechtigten zustande; der Nutzungsberechtigte haftet dem TAZV Oderaue jedoch neben diesem für die Entgeltansprüche. Kunde ist der jeweilige Vertragspartner des TAZV. Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige Vertreter, Anzahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten, Anzahl dauerhafter Bewohner) anzugeben. Ändern sich Daten, hat der Kunde dies dem TAZV unverzüglich mitzuteilen.

Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des TAZV über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem TAZV gesamtschuldnerisch.

- 2.2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem TAZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem TAZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des TAZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.3. Hat ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz, Keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder keine Geschäftsleitung, so hat er dem TAZV einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der TAZV einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.
- 2.4. Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss ausschließlich auf Antragsformularen des TAZV gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.
- 2.5. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Trinkwasserhaupt- oder Versorgungsleitung. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der TAZV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummern zugeteilt sind.
- 2.6. Der TAZV ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen

Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines Vorschusses für die weitere Versorgung ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des TAZV.
- 3.2. Die Hausanschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler dar. Sie geht für den im öffentlichen Bereich liegenden Teil in das Eigentum des TAZV über.
- 3.3. Grundstücksleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung, der an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt, bis zum Hauptabsperrventil führt und sich im Eigentum des Kunden befindet.
- 3.4. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.
- 3.5. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR-Ventil (Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage ist bis auf das KFR-Ventil Eigentum des TAZV.
- 3.6. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden.
- 3.7. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen

4. Bedarfsdeckung, Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu §§ 3 und 5 AVBWasserV)

- 4.1. Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Kunden ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des TAZV auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Dritte dem TAZV gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 der AVBWasserV hinaus gehenden Schadensersatzansprüche erhebt. Der Kunde hat den TAZV hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
- 4.2. Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der TAZV die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den Tageszeitungen

oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Kunden und Abnehmer bindend.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- 5.1. Der TAZV berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 5.2. Sind Haupt- und Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine Grunddienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des TAZV eingetragen.
- 5.3. Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet worden sind, werden wie Grundstücke entsprechen § 8 Abs. 1 AVBWasserV behandelt.
- 5.4. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
- 5.5. Der Kunde hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der TAZV Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksbegrenzung anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und TAZV festgelegt; im Zweifel entscheidet der TAZV.
- 5.6. In besonderen Fällen behält sich der TAZV vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

6. Baukostenzuschuß (zu § 9 AVBWasserV)

- 6.1. Wird für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses das vorhandene Leitungsnetz erweitert oder verstärkt oder erfolgt der Anschluss an eine Trinkwasserleitung, die nach dem 1.9.1993 hergestellt wurde, erhebt der TAZV einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV.
- 6.2. Der TAZV bildet für die Erweiterung bzw. Erneuerung aus netztechnischer Sicht einen Versorgungsbereich der dasjenige Gebiet umfasst, das von der Verteilungsanlage versorgt werden kann.

- 6.3. Der BKZ bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) angrenzt. Bei Grundstücken die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der das Grundstück aus versorgt wird.
- 6.4. Es werden für jeden Anschluss mindestens 15 m Straßenfrontlänge bei der Berechnung des BKZ zugrunde gelegt.
- 6.5. Der BKZ beträgt 70 % der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich. Der vom Anschlussnehmer zu tragende BKZ bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \times L \times \frac{K}{SL}$$

Es bedeuten:

0,7: festgesetzter Prozentsatz

L: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich

SL: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

- 6.6. Der BKZ wird nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderliche Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, fällig.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 7.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit dem KFR-Ventil hinter dem Wasserzähler, welches bereits Teil der Kundenanlage ist.

Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Wasserzähleranlage gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des TAZV über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage (Grundstücksleitung) sowie die in der Wasserzähleranlage befindlichen Einbauten, soweit sie nicht bereits in das Eigentum des TAZV übergehen, gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Kunden über.

Die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum des TAZV) endet nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze.

Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Kunden.

7.2. Der Kunde hat dem TAZV die Kosten zu erstatten:

- a) für die Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses
- b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 7.3., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage C der Wasserversorgungssatzung.

7.3. Der TAZV übernimmt die Kosten für die Auswechslung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, wenn aufgrund des Zustandes der Leitung eine sichere Versorgung des Grundstückes nicht mehr möglich ist. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den TAZV in eigener Zuständigkeit.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die VOB/B sowie sonstige einschlägige Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

7.4. Der TAZV hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler instand. Der TAZV ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.

7.5. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem TAZV unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der TAZV berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

7.6. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung dem TAZV zu erstatten.

- 7.7. Der TAZV kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.
- 7.8. Der TAZV kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- 7.9. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss. Dies gilt auch dann, wenn bei der Erstellung und Inbetriebnahme Teile des vormaligen Anschlusses wieder Verwendung finden.
- 7.10. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten alle Regeln wie für einen Neuanschluss.
- 7.11. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- 8.1. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 8.2. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 20 m betragen würde. In diesem Falle ist ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) einzurichten. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.

Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des TAZV unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik anzulegen.

- 8.3. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraums gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung

des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- 9.1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 9.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 9.3. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem TAZV unverzüglich zu melden und durch den Kunden zu beseitigen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 9.4. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom TAZV zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen - entsprechend den geltenden Vorschriften - ausgeführt werden.
- 9.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem TAZV vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
- 9.6. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (Einbau eines KFR- Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstspflicht.
- 9.7. Der Kunde ist verpflichtet, dem TAZV denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz der Messeinrichtungen, o.ä.) zu erstatten, der dem TAZV dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frostwirkung.

10. Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage (zu §§ 13 und 15 AVBWasserV)

- 10.1. Die Inbetriebsetzung ist beim TAZV zu beantragen. Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Der Wasserzähler ist vom TAZV einzubauen. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt, wenn die übrigen Voraussetzungen nach diesen Bedingungen erfüllt sind, insbesondere das Anmeldeformular nach DIN 1988 dem TAZV vorliegt.
- 10.2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der TAZV die in der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung genannten Entgelte. Der TAZV kann hierfür

einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.

- 10.3. Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem TAZV vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des TAZV. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung kostenpflichtig.

11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

- 11.1. Der Beauftragte des TAZV, der sich auszuweisen hat, ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Wird dem sich ausweisenden Beauftragten des TAZV der Zutritt verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

Der Kunde wird auch Nutzungsberechtigte wie z.B. Pächter oder Mieter, die selbst nicht Kunde des TAZV sind, auf das bestehende Zutrittsrecht hinweisen und darauf hinwirken, dass der TAZV auch deren Räume betreten kann, sofern dies erforderlich ist.

- 11.2. Kosten, die dem TAZV dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, trägt der Kunde.

12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

- 12.1. Hausanschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

- 12.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist (seit dem 03.10.1990 nicht mehr zulässig), so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme ausgestaltet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700).

Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Schieber (hinter der Zählleinrichtung in Fließrichtung gesehen) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählleinrichtung nicht zu beeinträchtigen.

13. Messung (zu §§ 18, 19 und 20 AVBWasserV)

- 13.1. Der TAZV stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem TAZV maßgeblich sind, sind diese durch den TAZV zu plombieren und abzulesen. Die Plombierung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäß Verwaltungskostensatzung des TAZV.
- 13.2. Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem TAZV die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge.
- 13.3. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die Vorschussregelung gilt entsprechend.
- 13.4. Anstelle der Ablesung durch Bedienstete oder Beauftragte kann der TAZV auch vom Kunden verlangen, daß er die Zählerstände selbst abliest. Dabei ist der TAZV berechtigt, jederzeit von einer bislang praktizierten Eigenablesung auf eine Ablesung durch die Kunden zu wechseln. Die Übermittlung der Ablesewerte erfolgt kostenfrei; Kosten hierfür werden vom TAZV nicht erstattet. Teilt der Kunde trotz Aufforderung durch den TAZV keine Ablesewerte mit, kann der Verbrauch geschätzt werden.
- Es besteht kein Anspruch des Kunden auf die Anerkennung selbstabgelesener Zählerstände bei der Abrechnung, wenn er von sich aus ohne Aufforderung durch den TAZV den Zähler abgelesen hat.
- 13.5. Der TAZV ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.
- 13.6. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.

14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- 14.1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des TAZV auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem TAZV gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 der AVBWasserV hinaus gehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den TAZV hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

- 14.2. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des TAZV zu verwenden, das vom Verband gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

Die Benutzung eigener Standrohre oder sonstiger Entnahmeein- und/oder -vorrichtungen bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des TAZV; ansonsten ist jede Verwendung von eigenen Anlagen und Einrichtungen sowie jede Verbindung zu einem Hydranten und die Entnahme von Wasser untersagt.

- 14.3. Der Mieter des Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art – sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem TAZV sowie Dritter entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindestens jedoch quartalsweise, dem TAZV zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.

- 14.4. Die Standrohre werden gegen eine zinslose Kautions sowie eine tägliche Leihgebühr nach Maßgabe der Entgelte der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung verliehen. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet. Der TAZV ist berechtigt, hierfür angemessene Vorschüsse zu erheben.

- 14.5. Eine – auch nur vorübergehende – Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Wird ein Standrohr dennoch weitergegeben, ist der TAZV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

- 14.6. Bauwasser kann nur für die Dauer von Bauarbeiten bezogen werden. Ist der Bau bezugsfertig, wechselt die Bauwasser- in die Trinkwasserversorgung. Der Kunde hat den Wechsel dem TAZV unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, schriftlich anzuzeigen.

15. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)

- 15.1. Der TAZV erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des geschätzten Vergleichsverbrauches.

16. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

- 16.1. Der TAZV erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge werden in der Rechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils 2 Monaten fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ablesperiode ermittelt, bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.

- 16.2. Der TAZV kann – mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen – eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder den ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen TAZV und Kunden bleibt hiervon unberührt.
- 16.3. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung am Ende eines 12-monatigen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Abweichende Regelungen für Monats- und Quartalskunden können vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der TAZV behält sich Änderungen des Abrechnungszeitraumes und der Abschlagszahlungen vor. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich werden.
- 16.4. Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- 16.5. Der TAZV kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen.

17. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)

- 17.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 17.2. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den TAZV festgelegten Termin fällig.
- 17.3. Für Kosten nach Punkt 7.2 werden nach Auftragserteilung durch den Kunden Vorausleistungen in Höhe der Auftragssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den TAZV erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.
- 17.4. Muss der TAZV wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in den Entgelten der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung geregelt ist. Nach der Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben und sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.

Der TAZV berechnet dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

- 17.5. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den TAZV zurückgegeben werden.

18. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

- 18.1. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht

offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

19. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

- 19.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von 2 Wochen dem TAZV anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der TAZV ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.
- 19.2. Der TAZV kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen. Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses, die für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig ist, trägt der Kunde.
- 19.3. Der TAZV kann den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

20. Besondere Wasserleitungen

- 20.1. Sofern der TAZV unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.
- 20.2. Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz des TAZV entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.
- 20.3. Als Reservewasserleitungen gelten:
 - a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;
 - b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem TAZV in geschlossenem Zustand verplombt. Der TAZV ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein verplombtes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden von dem TAZV für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem TAZV erneut verplombt.

- c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

20.4. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Reservewasserleitung trägt der Kunde. Für die vom TAZV durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet. Es gelten die Bedingungen der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung entsprechend.

21. Änderungen

21.1. Änderungen, Aufhebungen und Neufassungen der Ergänzenden Bestimmungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

22. Inkrafttreten

22.1. Die Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVBWasserV treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 17.09.2012

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)